

Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A
10707 Berlin
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831
Telefax (030) 887 22 987
kanzlei@rae-dr-ruge.de

Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen, die für den Fristbeginn allein auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abstellen, sind unwirksam (BAG v. 01.03.2006 – 5 AZR 511/05 -)

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 01.03.2006 entschieden, dass eine Klausel, die für den Beginn der Ausschlussfrist nicht die Fälligkeit der Ansprüche berücksichtigt, sondern allein auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abstellt, den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt und deshalb gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam ist.

Danach sind Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen unwirksam, die wie folgt formuliert sind:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen von beiden Vertragsteilen spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie verwirkt.“

Die vorgenannte Klausel ist mit dem in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Grundgedanken unvereinbar, wonach für den Beginn der Verjährungsfrist Voraussetzung ist, dass der Gläubiger von den dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Unwirksamkeit der Ausschlussklausel führt zu ihrem ersatzlosen Wegfall bei Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrags im Übrigen (§ 306 BGB). Das bedeutet, dass in diesen Fällen keine Ausschlussfrist gilt, sondern nur die allgemeinen Verjährungsfristen.

Der Wertung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist in Ausschlussfristen dadurch Rechnung zu tragen, dass für den Fristbeginn die "Fälligkeit" der Ansprüche maßgebend ist.

Arbeitgeber sollten bei Neuabschluss eines Arbeitsvertrages daher unbedingt auf die richtige Formulierung einer Ausschlussfrist achten. Eine Änderung von Arbeitsverträgen ist nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers möglich.

Bei Rückfragen oder Fragen zu anderen arbeitsrechtlichen Problemen stehen wir gerne zur Verfügung. RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831